

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1958

Nummer 27

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
1. 4. 58	Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Wiedenfeld in die Stadt Bergheim-Erft, Landkreis Bergheim-Erft . .	2020	129
1. 4. 58	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Niederntudorf und Oberntudorf, Landkreis Büren	2020	129
1. 4. 58	Gesetz über die Bildung einer neuen Gemeinde Grietherort und deren Umgliederung aus dem Landkreis Kleve in den Landkreis Rees	2020	130
1. 4. 58	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Angermund und der Gemeinde Wittlaer, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	2020	131
1. 4. 58	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Vreden und der Gemeinde Ammeloe, Landkreis Ahaus	2020	132
27. 3. 58	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958 (Umlagefestsetzungsverordnung 1958)	780	133
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
25. 3. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30/110 kV-Hochspannungsleitung zum Umspannwerk Münster-Nord		133
25. 3. 58	Betrifft: Verlängerung der Antragsstellungsfrist zur Planfeststellung im Enteignungsverfahren für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Künsebeck nach Werther (GV. NW. 1956 S. 122)		133
25. 3. 58	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Betzdorf nach Sirothütten		133

2020

Gesetz

über die Eingliederung der Gemeinde Wiedenfeld in die Stadt Bergheim-Erft, Landkreis Bergheim-Erft.

Vom 1. April 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinde Wiedenfeld wird in die Stadt Bergheim-Erft eingegliedert.

(2) Der zwischen der Gemeinde Wiedenfeld und der Stadt Bergheim-Erft abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 10. Oktober 1956 wird bestätigt.

§ 2

Der Rat der Stadt Bergheim-Erft wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 aufgelöst.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister
zugleich für den Ministerpräsidenten:
Biernat.

Gebietsänderungsvertrag.

Die amtsangehörigen Gemeinden Bergheim und Wiedenfeld haben beschlossen, die Eingliederung der Gemeinde Wiedenfeld in die Gemeinde Bergheim gemäß §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) zu bewirken. Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen und in Verbindung mit der hierzu erlassenen Zweiten Verwaltungsverordnung vom 4. Februar 1953 — MBl. NW. S. 193 — wird daher zwischen der Gemeinde Bergheim und der Gemeinde Wiedenfeld folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Eingliederung der Gemeinde Wiedenfeld in die Gemeinde Bergheim wird an dem vom Gesetzgeber (Landtag NW) festgesetzten Zeitpunkt rechtswirksam.

§ 2

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich und über die veranlagte Amts- und Kreisumlage, sowie eine sonstige Ausgleichung von Interessen finden nicht statt. Die Gemeinde Bergheim wird Rechtsnachfolgerin hinsichtlich des Vermögens und der Schulden.

§ 3

Ortsrecht

Das gesamte in der Gemeinde Bergheim geltende Ortsrecht gilt vom Tage der Eingliederung auch für das eingegliederte Gebiet der bisherigen Gemeinde Wiedenfeld. Im gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Wiedenfeld außer Kraft.

§ 4

Sonstige Überleitung

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Wiedenfeld auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Gemeinde Bergheim angerechnet wird.

Bergheim-Erft, den 10. Oktober 1956.

— GV. NW. 1958 S. 129.

2020

Gesetz

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Niederntudorf und Oberntudorf, Landkreis Büren.

Vom 1. April 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Niederntudorf, Landkreis Büren, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Niederntudorf, Flur 2 Nr. 1, 2, 3, 147/4, 148/4, 4/2, 4/1, 150/4, 67, 85, Flur 3 Nr. 125, 190/126, 191/126, 150, 127/1 bis 127/5, 128/1 bis 128/4, 129/1 bis 129/11, 129/15 bis 129/18, 129/25 bis 129/37, 158/0.129, 159/0.129, 129/13, 129/14, 6, 7, 8/3, 8/2, 162, 5/5, 156, 159, 160 werden in die Gemeinde Oberntudorf, Landkreis Büren, eingegliedert.

(2) Der zwischen den Gemeinden Niederntudorf und Oberntudorf abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 3. November 1956 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister
zugleich für den Ministerpräsidenten:

Biernat.

Gebietsänderungsvertrag.

Zum Zwecke der Umgemeindung von Flurstücken und der Begradigung von Gemarkungsgrenzen zwischen den Gemeinden Niederntudorf und Oberntudorf wird gemäß §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 und in Verbindung mit der hierzu erlassenen Zweiten Verwaltungsverordnung vom 4. Februar 1953 (MBl. NW. S. 193) zwischen den Gemeinden Niederntudorf und Oberntudorf folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umgemeindung

Die Gemeindevertretungen Niederntudorf und Oberntudorf haben durch einstimmige Beschlüsse der Umgemeindung nachstehender Grundstücke von Niederntudorf nach Oberntudorf zugestimmt:

Flur 2 Parz. Nr. 1, 2, 3, 147/4, 148/4 4/2, 4/1, 150/4, 67, 85,
Flur 3 Parz. Nr. 125, 190/126, 191/126, 150, 127/1 bis 127/5,
128/1 bis 128/4, 129/1 bis 129/11, 129/15 bis 129/18,
129/25 bis 129/37, 158/0.129, 159/0.129, 129/13, 129/14, 6, 7, 8/3, 8/2,
162, 5/5, 156, 159, 160
Gesamtgröße: 12,3256 ha.

§ 2

Rechtsnachfolge

Einer Regelung der Rechtsnachfolge bedarf es nicht, da sich diese ohne weiteres aus der Rechtsnatur der geplanten Grenzänderung ergibt, zumal die Rechtspersönlichkeit der bei dieser Grenzänderung beteiligten Gemeinden unberührt bleibt (Ziffer 4a der Zweiten Verw.VO. zur GO NW vom 4. Februar 1953).

§ 3

Auseinandersetzung

Der Nachteil des Steuerausfalles, den die Gemeinde Niederntudorf durch die Umgemeindung ihres Gemeindeteiles erleidet, gleicht sich dadurch aus, daß für die Gemeinde Niederntudorf nach der wirksam gewordenen Gebietsänderung die bis dahin bestehende Verpflichtung zur Zahlung von Gastschulgeld an die Gemeinde Oberntudorf entfällt. Die Gemeinde Oberntudorf zahlt trotzdem an die Gemeinde Niederntudorf einen Gesamtausgleich in Höhe von 3000,— DM (in Worten: Dreitausend Deutsche Mark). Der Betrag ist in fünf gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist zu zahlen für das Rechnungsjahr, in welchem die Gebietsänderung Rechtswirksamkeit erlangt, und zwar vier Wochen nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung.

§ 4

Ortsrecht

Das gesamte in der Gemeinde Oberntudorf bestehende Ortsrecht tritt drei Monate nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung auch für die aus der Gemeinde Niederntudorf in die Gemeinde Oberntudorf eingegliederten Einwohner in Kraft.

§ 5

Sonstige Überleitung

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Bürger des umgegliederten Gebietsteiles wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem bisher zur Gemeinde Niederntudorf gehörenden Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Oberntudorf angerechnet wird.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch Gebietsänderungsgesetz oder Erlass des Herrn Innenministers als Tag der Wirksamkeit der Gebietsänderung bestimmt wird.

GV. 58, Oberntudorf,
139 Niederntudorf, den 3. November 1956.
S. 2.
GV. 58,
553

— GV. NW. 1958 S. 129.

2620

Gesetz

über die Bildung einer neuen Gemeinde Grietherort und deren Umgliederung aus dem Landkreis Kleve in den Landkreis Rees.

Vom 1. April 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Ortsteil Grietherort der Gemeinde Grieth, Landkreis Kleve, wird ausgegliedert und eine neue Gemeinde mit dem Namen Grietherort gebildet. Die neue Gemeinde wird aus dem Landkreis Kleve ausgegliedert und in den Landkreis Rees eingegliedert.

(2) Die vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung vom 29. Juni 1957 sowie der zwischen dem Landkreis Rees und dem Landkreis Kleve abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 20./27. Dezember 1956 werden bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister
zugleich für den Ministerpräsidenten:
Biernat.

Bestimmung der Einzelheiten der Gebietsänderung anläßlich der Bildung der Gemeinde Grietherort.

Auf Grund des § 48 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) und des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Rechtsnachfolge

Mit Bildung der Gemeinde Grietherort aus dem rechtsrheinischen Ortsteil der Gemeinde Grieth gehen für dieses Gebiet die Rechte und Pflichten der Gemeinde Grieth auf die Gemeinde Grietherort über.

§ 2

Ortsrecht

Das im bisherigen Ortsteil Grietherort geltende Ortsrecht der Gemeinde Grieth gilt als Ortsrecht der Gemeinde Grietherort weiter.

§ 3

Bürgerrecht

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Grieth auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Grietherort angerechnet.

§ 4

Auseinandersetzung

Das Eigentum der Gemeinde Grieth an öffentlichen Wegen im bisherigen Ortsteil Grietherort geht auf die neugebildete Gemeinde über.

Die Fährgerechtsame der Gemeinde Grieth geht mit Rechtswirksamkeit der Ausgliederung auf die Gemeinde Grietherort über. Der linksrheinische Fährkopf wird von der Gemeinde Grieth, der rechtsrheinische Fährkopf von der Gemeinde Grietherort unterhalten.

Der Anteil der Gemeinde Grietherort am sonstigen Vermögen der Gemeinde Grieth wird durch Zahlung eines Betrages von 10 000,— DM abgelöst. Dieser Betrag ist von der Gemeinde Grieth in fünf Jahresraten zu je 2000,— DM in den Rechnungsjahren 1958 bis einschließlich 1962 an die Gemeinde Grietherort zu zahlen.

Eine Auseinandersetzung wegen der Zugehörigkeit zum Gesamtschulverband Grieth-Bylerward-Wisselward findet nicht statt. Gastschulbeiträge werden für eine Übergangszeit von drei Jahren von dem Gesamtschulverband für den Schulbesuch von Kindern aus Grietherort nicht erhoben.

§ 5

Ausgleichung

Die Gemeinde Grietherort zahlt eine Abfindung an die Gemeinde Grieth. Die Abfindung beträgt in den Rechnungsjahren 1958 bis einschließlich 1962 jeweils 50 vom Hundert des tatsächlichen Grundsteueraufkommens in der Gemeinde Grietherort, mindestens jedoch 2500,— DM jährlich. Mit der Zahlung der Abfindungssumme gelten alle der Gemeinde Grieth durch die Ausgliederung entstehenden Nachteile als ausgeglichen.

Düsseldorf, den 29. Juni 1957.

Der Regierungspräsident.

Gebietsänderungsvertrag.

Auf Grund der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Rees vom 26. Juli 1956 und des Kreistages des Landkreises Kleve vom 12. Oktober 1956 sowie auf Grund der §§ 13 und 20 Abs. 1 Buchst. f) der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird

zwischen

dem Landkreis Rees in Wesel

und

dem Landkreis Kleve in Kleve

folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Mit der Bildung der Gemeinde Grietherort aus dem rechtsrheinischen Ortsteil der Gemeinde Grieth wird dieses Gebiet aus dem Landkreis Kleve ausgegliedert und in den Landkreis Rees eingegliedert.

§ 2

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt im Landkreis für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes im Landkreis Kleve auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem aufnehmenden Landkreis Rees angerechnet.

§ 3

Vermögensrechtliche Ansprüche irgendwelcher Art werden von den beiden Landkreisen Rees und Kleve aus Anlaß der Eingliederung und Ausgliederung nicht geltend gemacht.

§ 4

Das Kreisrecht des Landkreises Rees tritt in der eingegliederten Gemeinde einen Monat nach Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das bisher geltende Kreisrecht außer Kraft.

§ 5

Das Wirksamwerden der Gebietsänderung wird durch Landesgesetz bestimmt.

Wesel, den 27. Dezember 1956.

Landkreis Rees.

Kleve, den 20. Dezember 1956.

Landkreis Kleve.

— GV. NW. 1958 S. 130.

2020

Gesetz

zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Angermund und der Gemeinde Wittlaer, Landkreis Düsseldorf-Mettmann.

Vom 1. April 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden bisher zur Gemeinde Wittlaer, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Kalkum

Flur 3, Nr. 2 bis 18, 20/1, 20/2, 20/4, 20/5, 21 bis 38, 41 bis 45, 46/1, 46/2, 47 bis 57, 60 bis 62, 64, 221, 222, 224 bis 232, 234 bis 236, 243 bis 257, 259, 265, 267, 268, 264, 266, 269 bis 281;

Flur 4, Nr. 1 bis 13, 15 bis 31, 33 bis 38, 39/1, 39/2, 40 bis 42, 43/1, 43/2, 44, 51, 58, 135, 141 bis 144, 156, 158 bis 164, 173, 174;

Flur 5, Nr. 21, 22, 26 bis 42, 49 bis 73

werden in die Stadt Angermund, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, eingegliedert.

(2) Der zwischen der Stadt Angermund und der Gemeinde Wittlaer abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 24. Januar 1956 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister
zugleich für den Ministerpräsidenten:
Biernat.

Gebietsänderungsvertrag.

Zwischen der Gemeinde Wittlaer und der Stadt Angermund wird nach Zustimmung durch die Gemeindevertretung Wittlaer und Stadtvertretung Angermund folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Zwischen der Gemeinde Wittlaer und der Stadt Angermund besteht Einverständnis, daß die in dem anliegenden Plan¹⁾, der Bestandteil dieses Vertrages ist, in rot angelegten bisherigen Gebietsteile der Gemeinde Wittlaer in die Stadt Angermund eingegliedert werden.

Die gesamte eingegliederte Fläche beträgt 63,0674 ha.

§ 2

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wittlaer wird durch die Abgabe der Gebietsteile, wie sie im § 1 festgelegt sind, beeinträchtigt. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigung zahlt die Stadt Angermund an die Gemeinde Wittlaer für das erste Jahr nach Rechtswirksam-

¹⁾ Nicht abgedruckt; die in dem Plan bezeichneten Flurstücke stimmen mit den im § 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

keit dieses Vertrages einen Betrag von 5200,— DM (Fünftausendzweihundert Deutsche Mark), in den folgenden 14 Jahren (vierzehn Jahren) jährlich 3000,— DM (Dreitausend Deutsche Mark) und für die alsdann folgenden weiteren 10 Jahre (zehn Jahre) jährlich 1500,— DM (Eintausendfünfhundert Deutsche Mark). Die Zahlungen sind zum 1. Oktober eines jeden Rechnungsjahres zu leisten. Diese Verpflichtung der Stadt Angermund erlischt, sofern die Gemeinde Wittlaer aus irgendeinem Grunde ihre Selbständigkeit verlieren sollte.

§ 3

In dem eingegliederten Gebietsteil tritt das Ortsrecht der Stadt Angermund drei Monate nach Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft. Gleichzeitig tritt für die eingegliederten Gebietsteile das Ortsrecht der Gemeinde Wittlaer außer Kraft.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten des Bürgers maßgebend ist, wird zur Sicherung dieser Rechte und Pflichten die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 5

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft.

Wittlaer,
Angermund, den 24. Januar 1958.

— GV. NW. 1958 S. 131.

2020

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Vreden und der Gemeinde Ammeloe, Landkreis Ahaus. Vom 1. April 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Vreden, Landkreis Ahaus, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Vreden, Flur 1, Nr. 746/0,78, 747/0,79, 748/0,81, 760/39, 780, 781, 67, 68, 69, 337/45, 338/42, 24, 30, 774/35, 48, 52, 58, 63, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 734/79, 742/93, 20, 38, 47, 76/1, 770/92, 54 b, 782/1 halb, 51, 31, 32, 65, 60, 735/81, 83, 641/96, 642/97, 56, 61, 85, 53, 70, 43, 55, 57, 71, 59, 44, 21, 33, 34, 773/36, 37, 26, 27, 28, 327/29, 326/29, 769/94, 640/95, 75/1, 82, 84, 736/86, 737/87, 88, 738/89, 739/90, 91/1, 80, 23, 40/1, 759/39, 54 a, 72/1, 74/1, 64, 66, 19, 46, 764/39, 339/41, 49, 50, 77/1, 77/2, 62, 745/0,81, 749/0,81, 750/0,81, 751/0,81, 752/0,81, 753/0,81, 754/0,81, 755/0,81, 73/1, 762/39, 767/39, 763/39, 766/39, 25, 768/94, 39/1, 39/2, 39/3, 779/40, 22, werden in die Gemeinde Ammeloe, Landkreis Ahaus, eingegliedert.

Die folgenden bisher zur Gemeinde Ammeloe gehörenden Flurstücke der Gemarkung Ammeloe

Flur 13, Nr. 47, 48, 49, 51, 53, 52,
Flur 66, Nr. 44, 127, 126, 123, 129, 121, 124, 130, 48, 42, 51, 45, 43, 125, 122,
Flur 67, Nr. 11, 202, 206, 207, 38, 107/halb, 141, 196, 123, 14, 18, 5, 6, 12, 99, 106, 91, 92, 120, 16, 119, 20, 132, 27, 100, 10, 17, 15, 88, 104, 117, 2, 93, 94, 98, 121, 19, 126, 3, 4, 13, 1, 118, 122, 109, 125, 208, 108, 89, 84, 85, 87, 95, 96, 97, 103, 105, 29, 114, 204, 113, 205, 110, 112, 209, 115, 203, 111, 101, 102, 9, 210, 211, 7, 8, 124,
Flur 70, Nr. 118, 119, 8, 9, 12, 7, 17, 6,
Flur 75, Nr. 38, 97, 114, 37, 98, 112, 27, 44, 99, 104, 115, 118, 31, 221, 34, 36, 39, 92, 96, 102, 106, 30, 93, 29, 43, 42, 94, 117, 41, 40, 95, 16, 35, 46, 100, 103, 109, 108, 28, 105, 101, 33, 110, 111, 113, 32, 107, 26,

Flur 80, Nr. 121, 149, 152, 120, 155, 150, 94 bis 104, 92, 91, 89, 88, 87, 93, 156, 157, 158, 159, 160, 147, 148, 151, 162, 163, 164, 154, 153, 86, 122, 146,

werden in die Stadt Vreden, Landkreis Ahaus, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Vreden und der Gemeinde Ammeloe vom 9. April 1957/12. Februar 1958 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister
zugleich für den Ministerpräsidenten:
Biernat.

Gebietsänderungsvertrag.

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Vreden vom 25. Februar 1957/10. Februar 1958 und des Rates der Gemeinde Ammeloe vom 28. Februar 1957/11. Februar 1958 wird gemäß §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bestimmungen der 2. Verwaltungsverordnung vom 4. Februar 1953 (MBl. NW. S. 193)

zwischen der Stadt Vreden und der Gemeinde Ammeloe folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) In das Gebiet der Gemeinde Ammeloe werden eingegliedert und zugleich aus dem Gebiet der Stadt Vreden ausgegliedert die in dem als Anlage 1*) beigefügten Auszug aus dem Flurbuch für den Gemeindebezirk Vreden in Spalte 5 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile der in Anlage 2*) aufgeführten Grundstückseigentümer in einer errechneten Gesamtgröße von 23 ha 55 a 62 qm.

(2) In das Gebiet der Stadt Vreden werden eingegliedert und zugleich aus dem Gebiet der Gemeinde Ammeloe ausgegliedert die in dem als Anlage 3*) beigefügten Auszug aus dem Flurbuch für den Gemeindebezirk Ammeloe in Spalte 5 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile der in Anlage 4*) aufgeführten Grundstückseigentümer in einer errechneten Gesamtgröße von 57 ha 65 a 64 qm.

(3) Die durch die Ein- und Ausgliederung nach Absatz 1 und 2 entstehenden neuen Gemeindegrenzen sind in dem als Anlage 5*) beigefügten Plan dargestellt.

(4) Die Anlagen eins bis fünf gelten als Bestandteile und Inhalt dieses Vertrages.

(5) Die genauen Größen der ein- und ausgegliederten Flächen ergeben sich aus der Vermessung, die von den beteiligten Gemeinden sofort nach Erlass des Gesetzes über die Gebietsänderung gemäß § 16 (1) Gemeindeordnung NW bzw. der Entscheidung des Innenministers gemäß § 16 (2) Gemeindeordnung NW zu beantragen ist. Etwaige für eine ordnungsmäßige Linienführung bei der Vermessung festgestellte Änderung der in den Anlagen 1 und 3 aufgeführten Flächengrößen hat keine Wirkung auf die Rechtsgültigkeit und Durchführung dieses Vertrages.

§ 2

Rechtsnachfolge

Das Eigentum der Stadt Vreden an Wegen und Gewässern in dem an die Gemeinde Ammeloe übergehenden Gebiet geht auf die Gemeinde Ammeloe über. Das Eigentum der Gemeinde Ammeloe an Wegen und Gewässern in dem an die Stadt Vreden übergehenden Gebiet geht auf die Stadt Vreden über.

*) Nicht abgedruckt. Die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke stimmen mit den in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes aufgeführten, die in Anlage 3 aufgeführten Flurstücke stimmen mit den in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes aufgeführten überein.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich, die Kreisumlage, die Gesamt-schulverbandsumlage und ähnliche Umlagen, über Vermögen und Bestände findet nicht statt mit der Maßgabe, daß

1. die Gewerbesteuerausgleichsabgaben in der für das laufende Rechnungsjahr festgestellten Höhe bis zum Schlusse dieses Rechnungsjahres weitergezahlt werden,
2. die Gebietsänderung auf die Kreisumlage, die Gesamt-schulverbandsumlage und ähnliche Umlagen erst ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres wirksam wird.

§ 4

Ausgleichung

Ein gegenseitiger Ausgleich der Interessen (Kapital-abfindung, Rentenleistung u. ähnl.) wird von den beteiligten Gemeinden nicht geleistet.

§ 5

Ortsrecht

Das gesamte bestehende Ortsrecht der beteiligten Gemeinden gilt in den ausgegliederten Gebietsteilen noch drei Monate nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung weiter. Nach Ablauf dieser drei Monate tritt in den ausgegliederten Gebietsteilen das gesamte Ortsrecht der Nachfolgegemeinden (Eingliederungs-gemeinden) in Kraft. Dies gilt auch für die sonstigen gesetz-lichen Rechte und Pflichten der Einwohner, Bürger, Grund-eigentümer und Gewerbetreibenden sowie für Ortsrecht, das bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung neu erlassen wird.

§ 6

Sonstige Überleitung

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Bürger der um-gegliederten Gebietsteile wird, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, die Dauer der Wohnung oder des Aufent-haltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde (Eingliederungsgemeinde) angerechnet.

§ 7

Kostenregelung

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung, insbesondere die Vermessungskosten, trägt jede Ge-meinde für die in ihr Gebiet eingegliederten Gebietsteile.

Vreden, den 9. April 1957/12. Februar 1958.

— GV. NW. 1958 S. 132.

780

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschafts-
kammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1958
(Umlagefestsetzungsverordnung 1958).**

Vom 27. März 1958.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Um-lage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1958 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschafts-kammer vom 6. März 1958 auf drei vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1958.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

— GV. NW. 1958 S. 133.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 25. März 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässig-keit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30/110 kV-Hochspannungsleitung zum Um-spannwerk Münster-Nord.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch ange-zeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Münster vom 15. März 1958 S. 69 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ver-einigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer von der bestehenden 110 kV-Leitung Münster—Metelen abzweigenden 30/110 kV-Hochspannungsleitung zum projektierten Umspannwerk Münster-Nord

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 133.

Düsseldorf, den 25. März 1958.

Betrifft: Verlängerung der Antragsstellungsfrist zur Plan-feststellung im Enteignungsverfahren für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Künse-beck nach Werther (GV. NW. 1956 S. 122).

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 17. Februar 1958 S. 25 die Verlängerung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Planfeststellung im Enteignungsverfahren für den

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Künse-beck nach Werther

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 133.

Düsseldorf, den 25. März 1958.

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässig-keit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung von Betzdorf nach Struthütten.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Regierung in Arnberg vom 8. März 1958 S. 79 die Anordnung über die Fest-stellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesell-schaft in Essen für den

Bau und Betrieb des im Lande Nordrhein-Westfalen liegenden Teils einer 110 kV-Hochspannungslei-tung von Betzdorf nach Struthütten

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1958 S. 133.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzeillieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM